

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarzbachtal“

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 gem. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), und in Verbindung mit der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schwarzbachtal“ als Satzung beschlossen. Der Begründung, die der Drucksache 248/2022 beigelegt ist, wird zugestimmt.

Die Grenzen der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarzbachtal“ sind in der nachstehenden Übersichtskarte durch die rote Umrandung gekennzeichnet:



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, Werther (Westf.), im Fachbereich 4 – Planen und Bauen, Zimmer 36 und 37, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung ist außerdem über die Homepage der Stadt Werther (Westf.) www.stadt-werther.de > Leben > Wohnen & Bauen > Bauleitplanung abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schwarzbachtal“ rechtsverbindlich.

Hinweise:

Hinsichtlich der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Mängel der Abwägung wird gemäß § 215 BauGB auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Werther (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schwarzbachtal“ nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werther (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Vermögensansprüche wird hingewiesen.

gez. Veith Lemmen